

Entgeltordnung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nummer 1 und 6 sowie des § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 28.02.2023 nachfolgende Entgeltordnung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg beschlossen:

I Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg.

II Entgelte

- 1) Für die Nutzung der Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg werden nach § 2 Absatz 5 der Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg je Nutzungstag folgende Entgelte erhoben:
 - a) Bis 4 h 30,00 Euro
 - b) Je Kalendertag 75,00 Euro
 - c) Je weitere Stunde 6,00 Euro
 - d) Küchennutzung (nur nach Vereinbarung mit dem Förderkreis der FFW Arneburg e.V.)
- 2) Die Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen sind vom Benutzer zu reinigen.
- 3) Die Kosten für Elektroenergie, Wasser (Betriebskosten) werden pauschal abgerechnet. Der Pauschalbetrag beträgt hierfür:
20,00 Euro
- 4) Das Nutzungsentgelt, einschließlich des Pauschalbetrages (II, Absatz 3), sind vor Nutzungsbeginn auf ein zu benennendes Konto zu überweisen.
- 5) Erfolgt die Abfallentsorgung entgegen § 3 Absatz 7 Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg nicht durch den Nutzer, wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 Euro fällig.
- 6) Die ausgewiesenen Entgelte verstehen sich netto. Vorbehaltlich einer Änderung der Umsatzsteuerpflicht werden die Entgelte zuzüglich dem geltenden Umsatzsteuerrecht erhoben.

III Befreiung von Nutzungsentgelten

Die Stadt Arneburg **kann** für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, soweit diese Vereine kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, auf ein Entgelt (II, Absatz 1) verzichten.

IV Entgeltentstehung und -erhebung

- 1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Nutzung.
- 2) Die Erhebung der Nutzungsentgelte erfolgt durch den Eigenbetrieb der Stadt Arneburg.

- 3) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer die Nutzungsvereinbarung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg mit der Stadt abgeschlossen hat.

V

Ansprüche aus Schäden

- 1) Schäden in und an der Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg, an deren Inventar und Ausstattungsgegenständen sowie Verluste, die dem Nutzer zur Last gelegt werden, gemäß § 5 Benutzungssatzung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

VI

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

VII

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Kunst- und Kulturscheune der Stadt Arneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Arneburg, den.....

(Siegel)

Riedinger
Bürgermeister